

Aktenzeichen G20/2024/014

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Mitte
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

**Genehmigungsbescheid
vom 4. September 2024
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen
im Lehr- und Versuchsgut Futterkamp, Gutshof, 24327 Blekendorf

der Firma

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp

Gutshof

24327 Blekendorf

Gegenstand der Genehmigung ist die Umstrukturierung der Schweinehaltung
ohne Erhöhung der Tierplatzzahlen wie folgt:

- Abbruch und Neubau eines Deck- und Wartestalles (S1)
- Anbau eines Auslaufs und Besuchergangs Gruppensäugung (S2)
- Stilllegung des bisherigen Abferkelstalles (S3)
- Abdeckung der offenen Güllebehälter mit Schwimmkörpern (S8 und S9)
- Anbau eines Auslaufs und Treibegangs Wartestall (S12)
- Anbau eines neuen Abferkelstalls mit Abluftreinigung (S13)
- Nutzungsänderung einer Siloplatte zur Festmistlagerung (S14)

Inhaltsverzeichnis

Änderungsgenehmigung	3
A Entscheidung	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen	4
3. Grundlagen der Änderungsgenehmigung	4
II Verwaltungskosten.....	5
III Nebenbestimmungen	5
1. Bedingung	5
2. Befristung	5
3. Auflagen	5
IV Hinweise	12
1. Allgemeines.....	12
2. Abfallrecht	13
3. Vorbeugender Brandschutz.....	13
4. Denkmalschutz – Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH).....	13
5. Arbeitsschutz.....	14
6. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung	15
7. Untere Naturschutzbehörde	15
8. Untere Forstbehörde	15
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	15
B Begründung.....	16
I Sachverhalt / Verfahren	16
1. Antrag nach § 16 BImSchG.....	16
2. Genehmigungsverfahren.....	17
II Sachprüfung.....	22
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	22
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	26
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG	27
III Ergebnis	28
C Rechtsgrundlagen	29
D Rechtsbehelfsbelehrung	33

Änderungsgenehmigung

Der

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp
Gutshof
24327 Blekendorf

wird auf den Antrag vom 27. Februar 2024, Unterlagen letztmalig ergänzt am 11. Juli 2024, gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 7.1.11.1, Verfahrensart EG, des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schweinehaltungs-Anlage in

24327 Blekendorf, Gutshof

Gemarkung: Futterkamp

Flur: 6

Flurstück: 133

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung, hier Umstrukturierung, einer Anlage zur Schweinehaltung ohne Erhöhung der Tierplatzzahlen.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Errichtungsarbeiten:

- Abbruch und Neubau eines Deck- und Wartestalles (S1)
- Anbau Auslauf und Besuchergang Gruppensäugung (S2)
- Stilllegung des bisherigen Abferkelstalles (S3)
- Abdeckung der offenen Güllebehälter mit Schwimmkörpern (S8 und S9)
- Anbau Auslauf und Treibegang Wartestall (S12)
- Anbau Abferkelstall mit Abluftreinigung (S13)
- Nutzungsänderung Siloplatte zu Festmistlagerung (S14)

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgender Beschränkung:

- 2.1 Die staubförmigen Emissionen in der Abluft dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten.

3. Grundlagen der Änderungsgenehmigung

Grundlagen dieser Änderungsgenehmigung sind insbesondere die

- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, Aktenzeichen: 030/2006 vom 8. März 2006 und
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, Aktenzeichen: G20/2010/062 vom 3. Februar 2011.

Die vorgenannten Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingung

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgender Bedingung erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

1.2 Das artenschutzrechtliche Gutachten für die Waldumwandlung ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. Dezember 2024 unaufgefordert vorzulegen. Eventuell daraus resultierende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger unverzüglich umzusetzen.

2. Befristung

Die Genehmigung der Unteren Forstbehörde zur Durchführung der Waldumwandlung ist nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides auf fünf Jahre befristet.

3. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- der Baubeginn;
- die voraussichtliche Fertigstellung der geänderten Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;

- die Inbetriebnahme der geänderten Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Inbetriebnahme.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

3.2 Immissionsschutz

3.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Schweinehaltungsanlage mit erheblichen Auswirkungen, wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen, mitzuteilen.

3.2.2 Bauliche und betriebliche Maßnahmen

- Größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden. Befestigte, nicht eingestreute Bereiche von Offenställen und Ausläufen, die durch Kot, Harn oder Futterreste verschmutzt oder feucht sind, sind mindestens täglich zu reinigen.
- Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel, z. B. Molke, verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf angepasste Fütterung der Tiere ist sicherzustellen. Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer Mehrphasenfütterung einzusetzen. Dabei dürfen Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen von Schweinen die folgenden Werte nicht überschreiten:

Maximale Nährstoffausscheidungen von Schweinen

Produktionsverfahren für Schweine*	Maximale Nährstoffausscheidung in kg/(TP·a)**	
	N	P ₂ O ₅
Sauen		
Sauenhaltung mit Ferkeln bis 8 kg Lebendmasse†	23,2	10,3
Spezialisierte Ferkelaufzucht		
Von 8 bis 28 kg Lebendmasse bei bis zu 450 g Tageszunahme im Mittel; 140 kg Zuwachs/Tierplatz und Jahr; 7 Durchgänge	3,4	1,2
Von 8 bis 28 kg Lebendmasse bei 500 g Tageszunahme im Mittel; 160 kg Zuwachs/Tier und Jahr; 8 Durchgänge	3,6	1,3

Produktionsverfahren für Schweine*	Maximale Nährstoffausscheidung in kg/(TP·a)**	
Jungsauen		
Jungsauenaufzucht von 28 bis 95 kg Lebendmasse; 180 kg Zuwachs/Tier und Jahr; 2,47 Durchgänge	8,1	4,2
Jungsaueneingliederung von 95 bis 135 kg Lebendmasse; 240 kg Zuwachs/Tier und Jahr; 6 Durchgänge	13,3	7,5
Schweinemast		
Bis 700 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 210 kg Zuwachs; 2,33 Durchgänge	9,6	3,8
750 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 223 kg Zuwachs; 2,5 Durchgänge	9,8	3,8
850 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 246 kg Zuwachs; 2,7 Durchgänge	10,6	3,9
950 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 267 kg Zuwachs; 2,97 Durchgänge	10,8	4,0

Bei Sauenhaltung mit Ferkeln bis 28 kg Lebendmasse setzen sich die maximalen Nährstoffausscheidungen aus den Nährstoffausscheidungen dieser Zeile und denen der spezialisierten Ferkelaufzucht zusammen, z. B. 28 Ferkel pro Sau und Jahr bei 7 Durchgängen ergibt 4 Ferkelaufzuchtplätze: $23,2 + 4 \times 3,4 = 36,8$ kg N/Sauenplatz mit Ferkeln bis 28 kg Lebendmasse und Jahr.

- d) Für ein optimales Stallklima ist beim zwangsbelüfteten Stall (S 13) die DIN 18910 (Ausgabe August 2017) zu beachten.
- e) Beim Festmistverfahren ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein. Beim Einbringen der Einstreu sind Staubemissionen zu minimieren.
- f) Zur Verringerung der Emissionen aus den Ställen sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Güllesystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Lagerbehälter außerhalb des Stallen zu überführen. Zwischen Stallraum und außenliegenden Güllekanälen und Lagerbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- g) Die Kapazität bei der Güllelagerung im Stall (Gülle Keller) ist so zu bemessen, dass der Füllstand maximal 10 cm unter die perforierten Böden ansteigen kann. Bei Unterflurabsaugung soll der maximale Füllstand des Güllekanals mindestens 50 cm unterhalb der Bodenroste liegen. Gleichzeitig sollte der Füllstand bis höchstens 30 cm unterhalb der Unterkante der Lüftungsöffnung ansteigen. Bei den neu zu errichtenden Stallgebäuden, bei denen eine Unterflurabsaugung eingesetzt wird, ist der Füllstand automatisch zu überwachen und aufzuzeichnen. Bei bestehender Unterflurabsaugung ist die Stallluft mit einer Geschwindigkeit von maximal 3 m/s direkt unter dem Spaltenboden abzusaugen.

- h) Die Lagerung von Flüssigmist, z. B. Gülle (außerhalb des Stalles) soll in geschlossenen Behältern, mit Abdeckung aus geeigneter Folie, mit fester Abdeckung oder mit Zeltdach erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 85 Prozent (bei Altbehältern) der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak erreichen. Die Anforderungen des Explosionsschutzes sind zu beachten. Das Einleiten in Lagerbehälter hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen. Die Lagerbehälter sind nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen. Die notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken sind so klein wie möglich zu halten.
- i) Die an Dungstätten zur Lagerung von Festmist anfallenden Jauche ist in einen abflusslosen Behälter einzuleiten. Zur Verringerung der windinduzierten Emissionen sind eine dreiseitige Umwandung des Lagerplatzes und eine möglichst kleine Oberfläche zu gewährleisten. Festmistmieten sind abzudecken oder zu überdachen.
- j) Bei dem geplanten neuen Stallgebäude mit Zwangslüftung (S 13) ist die Abluft einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen. Durch die Abluftreinigungseinrichtung sind Emissionsminderungsgrade für Staub, Ammoniak und Gesamtstickstoff (Summe aller gasförmigen Stickstoffverbindungen) von jeweils mindestens 70 Prozent zu gewährleisten. Es ist eine Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als 500 Geruchseinheiten/m³ zu gewährleisten. Der Rohgasgeruch darf im Reingas nicht wahrnehmbar sein.
- 3.2.3 Zur Dokumentation und Massenbilanzierung bei nährstoffangepasster Mehrphasenfütterung bei Nutztieren nach 3.2.2.c. sind erstmalig bis zum 30.06.2026 für das Kalenderjahr 01.01. bis 31.12.2025 oder erstmals bis zum 31.12.2026 für das Wirtschaftsjahr 01.07.2025 bis 30.06.2026, beim LfU, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte die Dokumentationsunterlagen und Massenbilanzierungen nach Anhang 10 TA Luft vorzulegen.
- 3.2.4 Ab den darauffolgenden Jahren ist die Einhaltung der nach Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c TA Luft in Tabelle 9 festgelegten Werten kalenderjährlich oder wirtschaftsjährlich durch eine Massenbilanz nach Anhang 10 TA Luft nachzuweisen. Für diese Massenbilanz ist die Dokumentation nach Anhang 10 TA Luft zu erstellen, mindestens fünf Jahre vorzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.2.5 Für die Erfüllung der Dokumentationspflicht nach Nummer 3.2.3 und 3.2.4 sind zur nachvollziehbaren Umsetzung der einzelbetrieblichen N- und P-reduzierten Mehrphasenfütterung die in Anhang 10 der TA Luft und im folgenden genannten Unterlagen erforderlich:
- verbrauchte Futtermengen: Lieferscheine, geeignete Aufzeichnungen von Fütterungscomputern;
 - Nährstoffgehalte im Futter: Angaben zum Gehalt an N und P von Eigen- und Zukauffutter durch Laboranalysen, wobei auf repräsentative Probenahmen aus

dem Futter sowie auf geeignete Analyseeinrichtungen zu achten ist oder gleichwertige Deklarationen von Futtermittellieferungen und Zukauffuttermitteln;

- Futterplanung: Unterlagen zur Rationsberechnung der Fütterung nach Leistung und Fütterungsphasen von sachkundigem Personal;
- Tierzahlen und Tiergewichte: Belege für Ein- und Verkauf, Belege über Abgabe bei Tierverlust, Planungsdaten und Daten aus der Betriebszweigabrechnung, eigenen Aufzeichnungen oder aus beauftragten Auswertungen;
- Tierleistungen: Planungsdaten für Sauen, Ferkel und Mastschweine;
- Tierplätze: Planungsdaten mit Auswertungen der Leistungsdaten, Stallgenehmigungen.

3.2.6 Für die Massenbilanzierung nach 3.2.3 und 3.2.4 sind Leistungen (Nährstoffaufnahme, Zuwachs an Lebendmasse, Nährstoffgehalt und Ansatz im Zuwachs), Nährstoffabgabe (Nährstoffe in den Produkten) und Nährstoffausscheidung mit den Bilanzierungsgliedern anzugeben:

- Nährstoffaufnahme = verbrauchte Futtermengen mal Nährstoffgehalte im Futter auf Elementbasis;
- Ansatz im Zuwachs = Zuwachs an Lebendmasse in kg mal Gehalt im Zuwachs auf Elementbasis
- Gehalt im Zuwachs: zum Beispiel 25,6 g N/kg, 5,1 g P/kg bei Schweinen;
- Nährstoffabgabe (Elementbasis) im Produkt (Fleisch, Eier, Milch) mal Gehalt im Produkt;
- Angabe der Nährstoffausscheidung (Elementbasis oder Oxidbasis).

Das Grundprinzip der Massenbilanz lautet:

Nährstoffaufnahme (Input) minus Nährstoffansatz (Retention) = Nährstoffausscheidung.

3.2.7 Für die Abluftreinigungseinrichtung im Stallgebäude S 13 ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, welches bei der Abnahmemessung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist. Das Betriebstagebuch enthält mindestens folgende Parameter, die als Halbstundenmittelwerte zu erfassen und zu dokumentieren sind:

- Datum und Uhrzeit,
- Abluftvolumenstrom in m³/h,
- Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung in Pa,
- Medienverbräuche der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in m³, soweit vorhanden, z. B. Frischwasser, Säure, Lauge, Additive,
- Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in kWh,
- Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb),

- pH-Wert im Waschwasser,
 - Leitfähigkeit in mS/cm, bei Chemowäschern Dichte in g/cm³ im Waschwasser,
 - Abschlammung, kumulativ in m³.
- 3.2.8 Die vorgenannten Aufzeichnungen sind so zu gestalten, dass sie auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sind.
- 3.2.9 Die vorgenannten Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.2.10 Die Abluftreinigungseinrichtung ist regelmäßig zu überwachen. Die regelmäßige Überwachung umfasst die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage inklusive aller Messeinrichtungen. Dazu ist jährlich wiederkehrend durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG bekannt gegeben worden ist, eine Funktionsprüfung der Abluftreinigungseinrichtung durchführen zu lassen. Dabei ist durch geeignete Messungen und Auswertungen des Betriebstagebuches insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu prüfen und festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde. Die Funktionsprüfung umfasst mindestens die Parameter:
- Auslastung der Anlage,
 - Druckverlust,
 - Ammoniak-Abscheidung, pH-Wert im Waschwasser,
 - Leitfähigkeit im Waschwasser,
 - Abschlammungsrate bei Wäschern,
 - Die Prüfung, ob der Rohgasgeruch reingasseitig wahrnehmbar ist.
- 3.2.11 Mindestens alle 24 Monate ist die Funktionsprüfung im Sommer bei höchster Filterbelastung der Abluftreinigungseinrichtung durchzuführen.
- 3.2.12 Die Ergebnisse der jährlichen Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs ist der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eine Monats nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.
- 3.2.13 Es ist eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abluftreinigungseinrichtung durchzuführen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 3.3 Veterinäramt
- 3.3.1 Die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt 5, Anforderungen an das Halten von Schweinen sind einzuhalten.

- 3.4 Wasserbehörde
- 3.4.1 Es ist sicherzustellen, dass Jauche und das mit Festmist verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.
- 3.5 Untere Naturschutzbehörde
- 3.5.1 Beginn und Abschluss der Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 3.6 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
- 3.6.1 Gemäß § 6 Absatz 4 Düngeverordnung (DüV) dürfen Nährstoffe aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Der im Rahmen der Biogaserzeugung anfallende Biogassubstratrest gilt als Wirtschaftsdünger und fällt folglich unter vorgenannte Regelung.
- 3.6.2 Das Inverkehrbringen, das Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, sind an die Regelungen der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) und der Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht (DüngMeldPfIV SH) gebunden.
- 3.6.3 Abgeberinnen und Abgeber sowie Empfängerinnen und Empfänger nach § 2 WDüngV haben bei der Abgabe, dem Empfang und der Übernahme von Wirtschaftsdüngern die Aufzeichnungspflichten nach § 3 WDüngV sowie die Meldepflichten für Wirtschaftsdünger nach § 4 DüngMeldPfIV SH einzuhalten. Die elektronische Meldung durch den Abgeber hat dabei spätestens einen Monat nach Abschluss der Abgabe in der von der zuständigen Behörde bereitgestellten Datenbank zu erfolgen.
- 3.6.4 Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger sind ferner die Vorgaben der DüV vom 26. Mai 2017 in der aktuellen Fassung zu beachten.
- 3.7 Untere Forstbehörde
- 3.7.1 Der Beginn der Waldumwandlung ist der Unteren Forstbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.7.2 Es ist eine Fläche, die nicht Wald ist, und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit (hier: vollständig aus standortheimischen Baumarten) und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung).

- 3.7.3 Die Ersatzaufforstung ist entsprechend mit standortheimischen Laubbaumarten und nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu erbringen (§ 9 Absatz 6 Landeswaldgesetz – LWaldG).
- 3.7.4 Die Ersatzaufforstungsfläche ist im Ausgleichsverhältnis 1:3 (0,06 ha x 3 = 0,18 ha) auf der Fläche im Kreis Plön, Gemeinde Blekendorf, Gemarkung Futterkamp, Flur 4, Flurstück 12/22 mit 0,18 ha herzustellen.
- 3.7.5 Die Anlage der Ersatzaufforstung hat innerhalb eines Jahres nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen. Gegenstand der Pflicht zur Ersatzaufforstung sind außer dem ersten Anbau und Ergänzungen durch spätere Nachpflanzungen, wenn diese zur Erzielung eines lückenlosen Waldbestandes nötig sind, Schutzmaßnahmen gegen Wild und Forstschädlinge sowie eine nach forstlichen Grundsätzen notwendige Pflege der Kultur.
- 3.7.6 Die Ersatzaufforstung ist mindestens bis zum Stadium der gesicherten Kultur zu pflegen und zu schützen. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und -sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktionen erwarten lässt.
- 3.7.7 Die Fertigstellung der Ersatzaufforstung ist der Unteren Forstbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 3.8 Denkmalschutz – Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH)
- 3.8.1 Der Beginn der geplanten Abrissarbeiten ist dem Archäologischem Landesamt Schleswig-Holstein 14 Tage zuvor mitzuteilen.
- 3.8.2 Der Beginn der Erdarbeiten für die geplanten Neubauten ist dem ALSH mindestens 14 Tage zuvor mitzuteilen, um eine baubegleitende archäologische Untersuchung durchführen und ggf. vorhandene Denkmale bergen und dokumentieren zu können.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform des Betreibers / der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel) mitzuteilen.

2. Abfallrecht

Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung, z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude, sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

3. Vorbeugender Brandschutz

Die Neu-, An- und Umbauten werden alle in die Gebäudeklasse 1 eingestuft. Abweichungsanträge sind nicht erkennbar. Eine Prüfung der Angaben zum Brandschutz ist daher nicht vorgesehen. Nach Durchsicht der Unterlagen sind keine brandschutztechnisch brisanten Missstände aufgefallen.

4. Denkmalschutz – Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH)

Die Kosten, die bei der Untersuchung, Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.

Der Planungsträger hat sich zur Absprache des weiteren Vorgehens schon mit dem ALSH in Verbindung gesetzt.

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Flächen befinden sich im Bereich des adeligen Guts Futterkamp (in der Archäologischen Landesaufnahme mit der LA-Nr. 180 erfasst) und im Umfeld weiterer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (unter anderem Grabhügel und Einzelfunde). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planflächen vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gemäß § 12 Absatz 2 Seite 6 des Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH 2015) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gemäß § 13 Absatz 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gemäß § 13 Absatz 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben im Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gemäß § 1 Absatz 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gemäß § 1 Absatz 1 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmale wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gemäß § 14 DSchG SH die Kosten für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweist das ALSH auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

5. Arbeitsschutz

In Bezug auf den Arbeitsschutz sind neben den Unfallverhütungsvorschriften des Unfallversicherungsträgers vorrangig die Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes und allen daraus resultierenden Verordnungen einzuhalten. Mögliche relevante Verordnungen für das im Antrag geplante Bauvorhaben sind unter anderem die Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und die Biostoffverordnung. Für das Bauvorhaben an sich gilt zusätzlich die Baustellenverordnung. Nach § 5 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber alle mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu dokumentieren und da-

raus Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen. Diese Gefährdungsbeurteilung hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen (§ 3 Absatz 3 Arbeitsstättenverordnung, § 3 Absatz 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 6 Absatz 8 Gefahrstoffverordnung, § 4 Absatz 1 Biostoffverordnung).

6. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung

- 6.1 Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) des Landes Schleswig-Holstein behält sich vor, die Einhaltung des Düngerechts fachrechtlich laufend zu überprüfen.
- 6.2 Die in den antragsunterlagen aufgeführten bestehenden und geplanten Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger sind ausreichend, um die Anforderungen des § 12 DüV zu erfüllen.

7. Untere Naturschutzbehörde

Der erforderliche Ausgleich für die neue Flächeninanspruchnahme von abgerundet 1395 m² werden mit Beginn des Eingriffs vom Flächenpool der Landwirtschaftskammer (Az. 3/081/0222) abgerechnet.

8. Untere Forstbehörde

Der Ausgleichsfaktor für den Verlust der Waldfunktion richtet sich insbesondere nach dem Alter des umzuwandelnden Waldes, sowie der Wertigkeit und Funktion der umzuwandelnden Waldfläche. Der Verlust der Waldfunktion ist nur mittel- bis langfristig wiederherstellbar, sodass das Ausgleichsverhältnis auf 1:3 festzulegen war.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Ordner 1 von 1:

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
1.	Antragsverfahren	29.02.2024	2
2.	Inhaltsverzeichnis zum Antrag nach ELiA		4
3.	Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG		6
4.	Kurzbeschreibung		3
5.	Sonstiges (GV-Berechnung, BImSch-Grenze LK Futterkamp, Anlageneinordnung, Überwachung LfU)		5
6.	Topographische Karte 1:25.000		2
7.	Grundkarte 1:5.000		2
8.	Lageplan 1:2.000 (Liegenschaftskarte)		3
9.	Lageplan Landwirtschaftskammer 1:500		2

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
10.	Bauzeichnungen		6
11.	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien		3
12.	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten		2
13.	Betriebsgebäuden, Maschinen, Apparate, Behälter		2
14.	Gehandhabte Stoffe incl. Abwasser, Abfall u. Stoffströme		1
15.	Sicherheitsdatenblätter (Desinfektion, Reinigung)		23
16.	Grundfließbild		2
17.	Verfahrensfließbild		2
18.	Emissionen -Immissionsprognose		59
19.	Betriebszustand, Emissionen, Quellen		5
20.	Quellenverzeichnis; Quellenplan		4
21.	Maßnahmen zum Schutz, Vorsorge gegen Emissionen und Immissionen		1
22.	Fließbilder Abgasströme		5
23.	Abluftreinigungseinrichtungen (Hagola Biofilter 12 Seiten, Devriecom Biowäscher 12 Seiten, Bactus Rieselbettfilter 22 Seiten)		47
24.	Anwendbarkeit Störfallverordnung		1
25.	Maßnahmen zum Arbeitsschutz		1
26.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		1
27.	Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen		13
28.	Entwässerungsplan		1
29.	wassergefährdende Stoffe/Gemische		2
30.	Baubeschreibung für land- u. forstwirtschaftlicher Vorhaben		8
31.	Brandschutz		5
32.	Bauantrag- Beschreibung- Berechnung- Güllebehälterabdeckung		53
33.	Ausgleichsmaßnahmen Landesnaturschutzgesetz		8
34.	Waldumwandlung		9
35.	Klärung des UVP-Erfordernisses		18

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 16 BImSchG

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, Gutshof, in 24327 Blekendorf hat mit Datum vom 27. Februar 2024 beim Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein den Antrag auf eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung – Umstrukturierung ohne Erhöhung der Tierplatzzahlen – einer Anlage zur Haltung von Schweinen gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück des Gutshofs Futterkamp in Blekendorf, Gemarkung Futterkamp, Flur 6, Flurstück 133.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Abbruch und Neubau eines Deck- und Wartestalles (S1)
- Anbau Auslauf und Besuchergang Gruppensäugung (S2)
- Stilllegung des bisherigen Abferkelstalles (S3)
- Abdeckung der offenen Güllebehälter mit Schwimmkörpern (S8 und S9)
- Anbau Auslauf und Treibegang Wartestall (S12)
- Anbau Abferkelstall mit Abluftreinigung (S13)
- Nutzungsänderung Siloplatte zu Festmistlagerung (S14)

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Änderung der Anlage zum Halten von Schweinen am oben genannten Standort bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Die beantragte Änderung betrifft eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln im gemischten Bestand mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Von-Hundert-Anteilen, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden in den Nummern 7.1.7.1 und 7.1.8.1.

Sie fällt daher unter die Nummer 7.1.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1b) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Anlage zum Halten von Schweinen um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie – IED (Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010).

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 7.11.2 A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

wurde gemäß § 5 und § 9 UVPG (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben), in Verbindung mit Nummer 7.11.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen / allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

- Der Standort liegt inmitten der bestehenden Tierhaltungsanlage womit ein Eingriff in das Landschaftsbild nicht gegeben ist.
- Mit der Änderung wird die Umstrukturierung der bestehenden Schweinehaltungsanlage zur Anpassung an alternative Haltungsformen für eine artgerechtere Tierhaltung verfolgt. Eine Tierplatzserhöhung wird in keinem der Haltungsbereiche angestrebt.
- Ein Einsatz gefährlicher Stoffe findet nicht statt und eine Störfallrelevanz liegt ebenfalls nicht vor. Auch entstehen keine gefährlichen oder größere Mengen Abfälle.
- Eine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen findet nur hinsichtlich der Bodenversiegelung und einer Waldumnutzung statt. Für die geplanten Auslaufflächen am Wartestall und eines wassergebundenen Weges wird es erforderlich 0,06 ha Eigentumswaldfläche umzuwandeln. Ausgleichsmaßnahmen hierfür sind mitbeantragt.
- Da sich die Tierplatzzahlen nicht erhöhen, bleibt die Art und Menge des Wasserverbrauchs unverändert. Das anfallende Reinigungswasser wird über die Güllekanäle in die vorhandenen Güllebehälter abgeführt und mit der Gülleausbringung nach guter fachlichen Praxis verwertet

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

- Es handelt sich um die Änderung einer bestehenden Anlage, die im Außenbereich nach den Privilegierungsvoraussetzungen bereits genehmigt wurde. Das Vorhaben liegt im Bereich eines Flächennutzungsplanes und ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Damit ist das Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zu beurteilen.
- Geräuschverursachende Fahrzeugbewegungen zum Status Quo sind durch die Umstrukturierung nicht zu erwarten.
- Erschütterungen sind in einer Tierhaltung normalerweise nicht zu erwarten.
- Aus den Immissionsschutzgutachten geht hervor, dass an allen betriebsfremden Wohnhäusern im Anlagenumfeld die maßgeblichen Immissionswerte eingehalten werden.
- Stoffeinträge in Boden und Wasser durch auslaufende Gülle ist sehr unwahrscheinlich. Das Lagervolumen für die Gülle ist ausreichend bemessen und die Handhabung erfolgt durch ausschließlich sachkundigem Personal.

- Ionisierende Strahlung, elektromagnetische Felder und Lichtemissionen sind in einer Tierhaltungsanlage normalerweise nicht zu erwarten.
- Die vorgelegte Immissionsprognose weist, inklusive der Vorbelastung, keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist entsprechend § 5 UVPG am 15. April 2024 im Amtsblatt Schleswig-Holstein sowie im Internet auf der Seite des LfU www.schleswig-holstein.de/LfU bekanntgemacht worden.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Relevante Wirkfaktoren können sich betriebsbedingt durch eine Zunahme der Belastung durch eutrophierende und versauernde Stickstoff- und Säureeinträge über den Luftpfad ergeben.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 1629-391 „Strandseen der Hohwachter Bucht“ beginnt am Sehlendorfer See, etwa 1.300 Meter nordwestlich der Anlage. Ein weiteres FFH-Gebiet befindet sich etwa 2.100 Meter östlich der Anlage (DE 1729.362 „Kossautal und angrenzende Flächen“).

Die Bewertung der Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete erfolgte im Rahmen der Immissionsprognose. Zur Beurteilung der Stickstoffeinträge in diese FFH-Gebiete wurde nach Anhang 8 TA Luft 2021 geprüft, ob das geplante Vorhaben einen relevanten Stickstoffeintrag (mehr als 0,3 kg/(ha*a)) verursacht.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass in den Bereichen beider FFH-Gebiete die Zusatzbelastung der Stickstoffdepositionen deutlich unter 0,3 kg/(ha*a) liegt.

Die FFH-Gebiete liegen damit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens, nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Die Anlage verursacht somit im Planzustand nach dem Prüfschemata des Anhanges 8 TA Luft 2021 keine nachteiligen Auswirkungen durch Stickstoffdeposition.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11, der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Plön mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsicht,
 - Brandschutz,
 - Wasserrecht,
 - Naturschutzrecht,
 - Bodenrecht,
 - Abfallrecht,
 - Veterinärrecht und Denkmalschutz;
- Gemeinde Blekendorf über das Amt Lütjenburg;
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck;
- Untere Forstbehörde beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL);
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung und
- Archäologisches Landesamt.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Unterrichtung der Naturschutzverbände / Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Neumünster und

- ProVieh e. V., Kiel.

Von den Naturschutzverbänden / Umweltverbänden wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

2.5 Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Absatz 3 BImSchG hat das Landesamt für Umwelt das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und im Internet, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15. April 2024:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein und
- zusätzlich im Internet auf der Seite des LfU unter www.schleswig-holstein.de/LfU.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit von 23. April 2024 bis einschließlich 23. Mai 2024 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek und
- Amt Lütjenburg für die Gemeinde Blekendorf, Neverstorfer Straße 7, 24321 Lütjenburg.

2.6 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 24. Mai 2024 bis zum 24. Juni 2024 sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 13. August 2024 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt.

2.7 Erörterungstermin

Das Landesamt für Umwelt hat gemäß § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV entschieden, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wurde am 22. Juni 2024 öffentlich bekannt gemacht.

2.8 Anhörung

Die Antragstellerin wurde gemäß § 87 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein am 30. August 2024 zum Genehmigungsbescheid angehört.

Mit E-Mail vom 3. September 2024 wurde dem Entwurf des Genehmigungsbescheides zugestimmt.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegensteht.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

- 1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Schall-, Geruchs-, Staub-, und Ammoniakemissionen sowie durch Stickstoffdepositionen hervorgerufen werden können.

Schallemissionen

Die Einhaltung der Schutzpflicht ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu prüfen. Bei dem beantragten Vorhaben werden keine relevanten zusätzlichen Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen, so dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen durch Schallemissionen nicht zu besorgen sind.

Geruchsemissionen

Die Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen der von der Anlage ausgehenden Emissionen und den damit einhergehenden Immissionen erfolgte entsprechend der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft), Anhang 7 Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (ehemals Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)).

In der vorgelegten Immissionsprognose wird dargestellt, dass der Immissionswert von 0,10 (10 % der Jahresstunden) unter Berücksichtigung aller relevanten (vorhandener) Tierhaltungsanlagen und der Emissionsminderungsmaßnahmen und rohproteinangepasste Fütterung bzgl. der gesamten Schweinehaltung am ausgewiesenen Wohngebiet teilweise überschritten wird. Die Gesamtbelastung beträgt hier im Maximum 12 % der Jahresstunden, allerdings befinden sich diese Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich. Dort können bis zu maximal 20 % der Jahresstunden Gerüche zulässig sein.

Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Schweinehaltungsanlage insgesamt die Anforderungen an die Emissionsminderungsmaßnahmen erfüllt.

Staubemissionen, Bioaerosole, Keime

Die Betrachtung der Staubemissionen hat nach Maßgabe der TA Luft zu erfolgen. Die Bestimmung der Immissionskenngrößen ist nicht erforderlich, wenn der Bagatellmassenstrom für Gesamtstaub von 0,1 kg/h für diffuse Quellen unterschritten wird. Beim Unterschreiten des Bagatellmassenstroms kann der Schutz der menschlichen Gesundheit, Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen erreicht werden.

Der von der Anlage verursachte Staub-Emissionsmassenstrom überschreitet die Bagatellgrenzen der TA Luft für diffuse Quellen (0,1 kg/h für Gesamtstaub und 0,08 kg/h für Feinstaub Partikel PM 10) nicht. Auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen konnte daher verzichtet werden.

Im Ergebnis sind die durch den Betrieb der Gesamtanlage verursachten Staubimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung vernachlässigbar gering.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass bezüglich Staubimmissionen der Schutz der menschlichen Gesundheit, Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen erreicht wird und mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Bioaerosole und Keime nicht gesehen werden.

Ammoniak

Nach Anhang 1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist der Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen die maßgebende Größe.

Unter Berücksichtigung der Schleswig-Holsteinischen Ausbreitungsbedingungen und der Emissionsminderungsmaßnahmen beträgt der Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen 345 Meter. Innerhalb dieses Bereiches, in dem die Bagatellgrenze der TA Luft von 0,3 kg/ha*a für Ammoniak überschritten wird, befinden sich keine empfindlichen Pflanzen oder Ökosysteme. Weitere Untersuchungen hinsichtlich der Ammoniakimmissionskonzentrationen waren daher nicht erforderlich.

Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Schweinehaltungsanlage insgesamt die Anforderungen an die Emissionsminderungsmaßnahmen erfüllt.

Stickstoffdeposition

Die Prüfung des Schutzes der Vegetation vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Stickstoffeinträge erfolgt für FFH-Gebiete nach Anhang 8 TA Luft 2021 und für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme außerhalb von FFH-Gebieten nach Anhang 9 TA Luft 2021. Diese Untersuchungen werden nur dann erforderlich, wenn der Emissionsmassenstrom der Anlage den Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h überschreitet.

Die Immissionsprognose stellt dar, dass unter den gegebenen Annahmen die anlagenbezogene Stickstoffdeposition, des in Biotopen maßgeblichen sogenannten Abschneidekriteriums in Höhe von 5 kg N/ha*a, in keinem umliegenden stickstoffsensibeln Biotop im Umfeld der Anlage überschritten wird.

Auch für die in 1300 Meter nordöstlich und in 2100 Meter nordwestlich der hier betrachteten Gesamtanlage gelegene FFH-Gebiet ergeben sich keine Überschreitungen des dort maßgeblichen Irrelevanzwertes in Höhe von 0,3 kg N/ha*a.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass das Vorhaben entsprechend der vorgenannten Anforderungen keine relevanten Stickstoffeinträge in den nächstgelegenen Natura 2000- und FFH-Gebieten auslöst und dass Beeinträchtigungen der Arten und Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass durch den atmosphärischen Stickstoffgesamteintrag in Biotope außerhalb von FFH-Gebieten erhebliche Nachteile ausgeschlossen werden können.

Die Auflage Nummer 3.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG geschützt werden. Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik (BVT) entsprechenden Maßnahmen,

das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Die Prüfung hat ergeben, dass davon auszugehen ist, dass auch im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage eine ausreichende Umweltvorsorge im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG besteht.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Prüfung der Vorsorge gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG umfasst die Punkte:

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen muss die Anlage gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung ergeben sich aus Nummer 5.2 der TA Luft. Die Vorsorgeanforderungen für Tierhaltungsanlagen sind in der TA Luft im Teil 5 unter Nummer 5.4.7.1 geregelt. Dabei handelt es sich um eine Kombination von technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen, die emissionsmindernd oder emissionsbegrenzend wirken, in Verbindung mit sicherzustellenden Mindestabständen zu Schutzgütern. Ferner wird das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ berücksichtigt. Zudem muss die Anlage zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß dem Stand der Lärmschutztechnik errichtet und betrieben werden.

Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass keine erheblichen Nachteile und Belästigungen insbesondere durch Geruchs-, Ammoniak- und Stickstoffemissionen, Bioaerosol- und Staubemissionen entstehen können. Ebenso ist sichergestellt, dass durch Schallemissionen eine schädliche Umwelteinwirkung wirksam verhindert wird.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteilige-

ren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht und Bodenschutz waren zu erheben, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung von anfallenden Abfällen sowie den ordnungsgemäßen sparsamen Umgang mit Boden zu gewährleisten.

Die vorgelegten Unterlagen genügen den Anforderungen des § 5 Absatz 1 bis 3 BImSchG und bilden die Grundlage für eine ordnungsgemäße Änderung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung
(§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Eine sparsame Energienutzung liegt insbesondere im eigenen Interesse des Anlagenbetreibers und wird von ihm anlagenbezogen im vollen Umfang wahrgenommen.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Mit den in dem Antrag beschriebenen Maßnahmen nach einer evtl. Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Für das beantragte Vorhaben war ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich, weil die (Durchsatz-) Mengen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Stoffe die jeweiligen Mengenschwellen im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG (Wassergefährdungsklasse WGK 1: größer oder gleich 1.000 Liter; WGK 2: größer oder gleich 100 Liter; WGK 3: größer oder gleich 10 Liter) nicht überschreiten.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG**

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Gemäß § 9 Absatz 1 LWaldG darf Wald nur nach vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung:

- Naturwald beeinträchtigen würde,
- benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder
- der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist (§ 9 Absatz 3 LWaldG).

Gründe für eine Versagung der Genehmigung § 9 Absatz 3 LWaldG sind nicht gegeben. Da antragsgemäß entschieden wird und die Genehmigung nicht in die Rechte anderer Personen eingreift, ist eine vertiefte Begründung gemäß § 109 Absatz 3 Nummer 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) nicht erforderlich.

In der Gesamtheit war der Antrag somit zu genehmigen.

Die Nebenbestimmung 2 zur Befristung trägt den Anforderungen des § 9 Absatz 8 LWaldG Rechnung, wonach die Genehmigung der Waldumwandlung zu befristen ist und diese Frist fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Die Nebenbestimmung 3.8.1 berücksichtigt die Vorgaben des § 9 Absatz 8 Satz 3 LWaldG. Danach darf die Waldfläche erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzungsart abgeholzt oder gerodet werden. Bis dahin bleibt die waldbesitzende Person zur Einhaltung der Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes und zum Waldschutz verpflichtet.

Davon unabhängig sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Die Erschließung ist über die Bundesstraße 202 gesichert. Die Beantragung der Entwässerungs- und Einleiterlaubnis befindet sich zurzeit in der Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Plön, es besteht eine zentrale Wasser- und Stromversorgung.

Die Genehmigung ist an die Fortdauer der Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch gebunden. Werden diese geändert, erlischt die Genehmigung, es sei denn, der Vorhabenträger hat dies bei der Genehmigungsbehörde (LfU) angezeigt.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Für das geplante Vorhaben hat die Gemeinde Blekendorf am 10. Juni 2024 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO),
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 9, 11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zum Ausgleich der Versiegelung des Grundstücks im Außenbereich,
- Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 9 Absatz 1 Landeswaldgesetz (LWaldG).

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden gegebenenfalls die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III festgesetzten Frist gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151);
- Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Portale-Verordnung – UVPPortV) vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 zweite Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 Nr. 3 Landesamt für Landwirtschaft-Errichtungsverordnung und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung am 19. Dezember 2022 (BGBl. I 2023, Nr. 1);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen nach dem Bauordnungsrecht (Prüfverordnung – PrüfVO) vom 31. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 662, 680), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung zur Prüfverordnung vom 17. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1164);
- Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen nach dem Bauordnungsrecht (Prüfverordnung – PrüfVO) vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 29);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Arbeitsschutzkontrollgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301 ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 Änderungsgesetz zum Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein und zur Änderung von Behördenbezeichnungen diversen Ministeriums-Geschäftsbereichen vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56);
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, ber. 2007 S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Änderungsgesetz zum Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein und zur Änderung von Behördenbezeichnungen diversen Ministeriums-Geschäftsbereichen vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598);
- Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermGDV SH) vom 13. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 13. Februar 2019 (GVOBl. S. 56);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);

- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 12. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 333);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422);
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Schleswig-Holstein (VV TB SH), Ausgabe Mai 2022; eingeführt mit Erlass vom 19. Juli 2022 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1031);
- Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Ausgleichflächenkatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Ausgleichflächenkatasterverordnung – ÖkokontoVO) vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), zuletzt geändert am 24. November 2021 (BGBl. I S. 1408);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 508);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV-Baulärm) vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160;
- Länderausschuss Immissionsschutz – LAI: Lichtimmissionsrichtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13. September 2012;
- Landesverordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung (Landesdüngerverordnung – LDüV) vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1078), geändert durch Landesverordnung vom 4. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 936);
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);

- Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>

Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage AllI3.1.1

Merkblatt

Formulare des LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme